



Absturzsichernde Verglasungen und geprüfte Glasaufbauten

Dieses Dokument beinhaltet Informationen bezüglich absturzsichernder Verglasungen und eine Zusammenfassung von Glasaufbauten, welche unter Berücksichtigung gewisser Rahmenbedingungen, zur Absturzsicherung von Personen verwendet werden können

Allgemein:

Seit der Veröffentlichung und Einführung der DIN 18008 sind die Anforderungen an absturzsichernde Verglasungen neu definiert. Darin geregelt sind Vertikalverglasungen und zur Angriffsseite geneigte Horizontalverglasungen (durch Verglasung und angriffsseitige Verkehrsfläche aufgespannter Winkel kleiner 80°), die Personen auf Verkehrsflächen gegen seitlichen Absturz sichern.

Definition „Absturzsicherung“

Als Absturz wird das ungewollte Hinunterfallen von einer oder Hindurchfallen durch eine Fläche auf eine andere bezeichnet. Im Allgemeinen wird der Begriff für Personen und bewegliche Gegenstände gebraucht.

Absturzsichernde Verglasungen sind sicherheitsrelevante Bauteile, die Personen gegen das Abstürzen aus einer vom Gesetzgeber definierten Höhe sichern.

Personen, die sich auf Verkehrswegen unterhalb der absturzsichernden Verglasung aufhalten, dürfen zudem durch ein Versagen der Bauteile nicht gefährdet werden.

Die absturzsichernde Funktion wird dabei nur durch das Zusammenwirken von Glas, Rahmen und der bestimmungsgemäßen Baukörperanbindung erreicht.

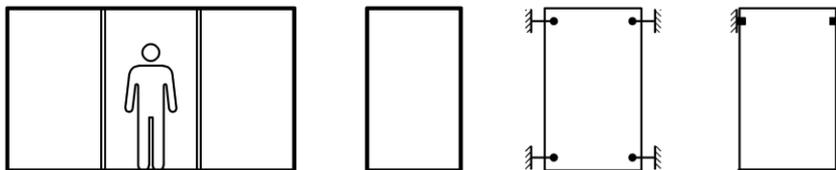


Anwendungsbereiche:

Absturzsichernde Verglasungen sind gemäß der DIN 18008 in die folgenden Kategorien aufgeteilt:

Beispiele für Kategorie A

Raumhohe, linienförmig gelagerte Verglasung ohne tragenden Brüstungsriegel oder vorgesetzten Holm.



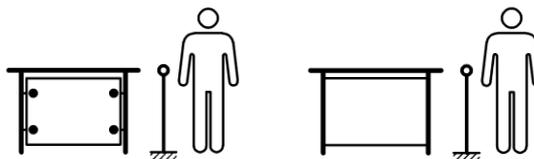
Beispiele für Kategorie B

Glasbrüstungen ohne Pfosten, die unten eingespannt sind und die einen Handlauf besitzen.



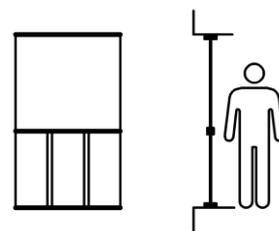
Beispiele für Kategorie C 1

Geländerausfachungen



Beispiele für Kategorie C 2

Verglasungen unterhalb eines in erforderlicher Höhe angeordneten lastabtragenden Querriegels.



Beispiele für Kategorie C 3

Verglasungen mit in erforderlicher Höhe vorgesetztem lastabtragenden Holm.





Bauprodukte

Sofern die Teile 1, 2 und 3 der DIN 18008 die Verwendung von heißgelagertem Einscheiben-Sicherheitsglas vorsehen, ist auch für absturzsichernde Verglasungen heißgelagertes Einscheiben-Sicherheitsglas vorzusehen, auch wenn nachfolgend einheitlich der Begriff Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) verwendet wird.

Die Dicken der für die Herstellung von Verbundsicherheitsglas (VSG) verwendeten Glasscheiben dürfen maximal um den Faktor 1,7 voneinander abweichen.

Verwendbare Glasarten:

Kategorie A:

- Einfachverglasungen müssen aus VSG bestehen.
- Für die stoßzugewandte Seite (Angriffsseite) von Mehrscheiben-Isolierglas darf nur VSG, ESG oder Verbundglas (VG) aus ESG verwendet werden.
- Generell muss mindestens eine Scheibe eines Mehrscheiben-Isolierglases aus VSG bestehen.
- Mehrscheiben-Isolierverglasungen mit ESG auf der Angriffsseite dürfen unmittelbar hinter dieser Scheibe grob brechende Glasarten (z. B. Floatglas) enthalten, wenn beim Pendelschlagversuch kein Glasbruch der angriffsseitigen ESG-Scheibe auftritt.

Kategorie B:

- Es darf nur VSG verwendet werden.

Kategorie C:

- Alle Einfachverglasungen der Kategorie C sind in VSG auszuführen. Abweichend hiervon dürfen allseitig linienförmig gelagerte Einfachverglasungen der Kategorien C1 und C2 auch in ESG ausgeführt werden.
- Für Mehrscheiben-Isolierverglasungen der Kategorien C1 und C2 darf für die stoßzugewandte Seite nur VSG, ESG oder VG aus ESG verwendet werden. Für die anderen Scheiben können alle nach Teil 2 und 3 dieser Norm zulässigen Glaserzeugnisse verwendet werden.
- Für Verglasungen der Kategorie C3 gelten hinsichtlich der verwendbaren Glaserzeugnisse die Anforderungen der Kategorie A.
- Mehrscheiben-Isolierverglasungen mit ESG auf der Angriffsseite dürfen unmittelbar hinter dieser Scheibe grob brechende Glasarten (z. B. Floatglas) enthalten, wenn beim Pendelschlagversuch kein Bruch der angriffsseitigen ESG-Scheibe auftritt.



Glasaufbauten

Glasaufbauten für absturzsichernde Verglasungen entsprechen unter der Verwendung von Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) und Verbund-Sicherheitsglas (VSG) den Anforderungen der DIN 18008 Teil 4, Tabelle B 1.

Die ISOLAR Gruppe verfügt zudem über ein Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnisse für absturzsichernde Mehrscheiben-Isolierverglasungen.

Die möglichen Varianten aus der Tabelle B1 der DIN 18008-4 sowie die Varianten aus dem Prüfzeugnis der ISOLAR Gruppe sind in nachfolgender Tabelle aufgelistet.

Die in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Glasdicken sind Mindestglasdicken, welche nur für den dynamischen Lastfall, Anprall von Personen, zum Nachweis der Stoßsicherheit bemessen sind! Die projektbezogenen erforderlichen Glasdicken und die Auswahl der Glasart ergeben sich aus den einschlägigen Normen, Regelwerken und gesetzlichen Bestimmungen. Die hier angegebenen Glasaufbauten können als Grundlage für eine statische Berechnung herangezogen werden, müssen jedoch bei Bedarf angepasst werden

Erläuterungen für unten angeführte Tabellen:

MIG = Mehrscheiben-Isolierglas

SZR = Scheibenzwischenraum

FG = Floatglas

ESG = Einscheibensicherheitsglas

PVB = Polyvinylbutyral-Folie

TVG = Teilvorgespanntes Glas

bel. = beliebig

*) = Aufbauten aus Tabelle B1 / DIN 18008-4, SZR bei Isolierverglasungen min. 12 mm max. 20 mm.

**) = Aufbauten aus AbP 2021-3094, SZR min 8 mm max. 40 mm. SZR bei Dreifachaufbau min. 12 mm / max. 16mm.



Kat.	Typ	Linienlager	Breite		Höhe		Glasaufbau von Anprall- nach Absturzseite	Zeile	
			min.	max.	min.	max.			
Zeile 1 – 30 Aufbauten der Tab. B1 aus DIN 18008-4:2013-07 ^{*)}									
A	MIG	Allseitig	500	1300	1000	2500	8 ESG / SZR / 4 FG / 0,76 PVB / 4 FG	1	
			1000	2000	500	1300	8 ESG / SZR / 4 FG / 0,76 PVB / 4 FG	2	
			900	2000	1000	3000	8 ESG / SZR / 5 FG / 0,76 PVB / 5 FG	3	
			1000	2500	900	2000	8 ESG / SZR / 5 FG / 0,76 PVB / 5 FG	4	
			1100	1500	2100	2500	5 FG / 0,76 PVB / 5 FG / SZR / 8 ESG	5	
			2100	2500	1100	1500	5 FG / 0,76 PVB / 5 FG / SZR / 8 ESG	6	
			900	2500	1000	4000	8 ESG / SZR / 6 FG / 0,76 PVB / 6 FG	7	
			1000	4000	900	2500	8 ESG / SZR / 6 FG / 0,76 PVB / 6 FG	8	
			300	500	1000	4000	4 ESG / SZR / 4 FG / 0,76 PVB / 4 FG	9	
			300	500	1000	4000	4 FG / 0,76 PVB / 4 FG / SZR / 4 ESG	10	
	Einfach	Allseitig	500	1200	1000	2000	6 FG / 0,76 PVB / 6 FG	11	
			500	2000	1000	1200	6 FG / 0,76 PVB / 6 FG	12	
			500	1500	1000	2500	8 FG / 0,76 PVB / 8 FG	13	
			500	2500	1000	1500	8 FG / 0,76 PVB / 8 FG	14	
A	Einfach	Allseitig	1000	2100	1000	3000	10 FG / 0,76 PVB / 10 FG	15	
			1000	3000	1000	2100	10 FG / 0,76 PVB / 10 FG	16	
			300	500	500	3000	6 FG / 0,76 PVB / 6 FG	17	
C1 + C2	MIG	Allseitig	500	2000	500	1100	6 ESG / SZR / 4 FG / 0,76 PVB / 4 FG	18	
			500	1500	500	1100	4 FG / 0,76 PVB / 4 FG / SZR / 6 ESG	19	
	Einfach	2-seitig oben + unten	1000	bel.	500	1100	6 ESG / SZR / 5 FG / 0,76 PVB / 5 FG	20	
			Allseitig	500	2000	500	1100	5 FG / 0,76 PVB / 5 FG	21
		2-seitig oben + unten		1000	bel.	500	800	6 FG / 0,76 PVB / 6 FG	22
			800	bel.	500	1100	5 ESG / 0,76 PVB / 5 ESG	23	
			800	bel.	500	1100	8 FG / 1,52 PVB / 8 FG	24	
			2-seitig links + rechts	500	800	1000	1100	6 FG / 0,76 PVB / 6 FG	25
				500	1100	800	1100	6 ESG / 0,76 PVB / 6 ESG	26
			500	1100	800	1100	8 FG / 1,52 PVB / 8 FG	27	
C3	MIG	Allseitig	500	1500	1000	3000	6 ESG / SZR / 4 FG / 0,76 PVB / 4 FG	28	
			500	1300	1000	3000	4 FG / 0,76 PVB / 4 FG / SZR / 12 ESG	29	
	Einfach	Allseitig	500	1500	1000	3000	5 FG / 0,76 PVB / 5 FG	30	



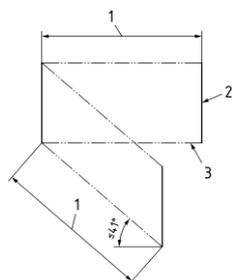
Kat.	Typ	Linienlager	Breite		Höhe		Glasaufbau von Anprall- nach Absturzseite	Zeile
			min.	max.	min.	max.		
Zeile 31 – 62 Aufbauten aus AbP 2021-3094 **)								
A + C3	MIG	Allseitig	300	1800	1500	3500	4 FG / 0,76 PVB/ 4 FG / SZR / 6 ESG	31
			500	3500	900	1800	4 FG / 0,76 PVB/ 4 FG / SZR / 6 ESG	32
			500	3000	900	4000	5 FG / 0,76 PVB/ 5 FG / SZR / 8 ESG	33
			1000	4000	500	3000	5 FG / 0,76 PVB/ 5 FG / SZR / 8 ESG	34
			300	5000	1500	4500	6 FG / 0,76 PVB/ 6 FG / SZR / 8 ESG	35
			300	4500	1500	5000	6 FG / 0,76 PVB/ 6 FG / SZR / 8 ESG	36
			300	1600	1500	3500	6 ESG / SZR / 4 FG / 0,76 PVB / 4 FG	37
			500	3500	900	1600	6 ESG / SZR / 4 FG / 0,76 PVB / 4 FG	38
			300	2400	1500	3500	8 ESG / SZR / 4 FG / 0,76 PVB / 4 FG	39
			500	3500	900	2400	8 ESG / SZR / 4 FG / 0,76 PVB / 4 FG	40
			300	4000	1500	2500	4 FG / 0,76 PVB/ 4 FG / SZR / 3 FG / 0,38 PVB / FG 3	41
			500	4000	900	2500	4 FG / 0,76 PVB/ 4 FG / SZR / 3 FG / 0,38 PVB / FG 3	42
			300	2500	1500	4000	4 FG / 0,76 PVB/ 4 FG / SZR / 3 FG / 0,38 PVB / FG 3	43
			500	2500	900	4000	4 FG / 0,76 PVB/ 4 FG / SZR / 3 FG / 0,38 PVB / FG 3	44
			300	5300	1500	3500	4 FG / 0,76 PVB/ 4 FG / SZR / 4 FG / 0,38 PVB / FG 4	45
500	5300	900	3500	4 FG / 0,76 PVB/ 4 FG / SZR / 4 FG / 0,38 PVB / FG 4	46			
A + C3	MIG	Allseitig	300	3500	1500	5300	4 FG / 0,76 PVB/ 4 FG / SZR / 4 FG / 0,38 PVB / FG 4	47
			500	3500	900	5300	4 FG / 0,76 PVB/ 4 FG / SZR / 4 FG / 0,38 PVB / FG 4	48
A + C3	MIG	3-seitig	300	2500	1500	4000	6 FG / 0,76 PVB/ 6 FG / SZR / 8 ESG	49
			500	2500	900	4000	6 FG / 0,76 PVB/ 6 FG / SZR / 8 ESG	50
			300	4000	1500	2500	6 FG / 0,76 PVB/ 6 FG / SZR / 8 ESG	51
			500	4000	900	2500	6 FG / 0,76 PVB/ 6 FG / SZR / 8 ESG	52
C2	MIG	Allseitig	500	5000	500	1100	4 FG / 0,76 PVB/ 4 FG / SZR / 6 ESG	53
			500	5000	500	1100	5 FG / 0,76 PVB/ 5 FG / SZR / 8 ESG	54
			500	5000	500	1100	6 FG / 0,76 PVB/ 6 FG / SZR / 8 ESG	55
			500	2400	500	1100	6 ESG / SZR / 4 FG / 0,76 PVB/ 4 FG	56
			500	2400	500	1100	8 ESG / SZR / 4 FG / 0,76 PVB/ 4 FG	57
			500	5300	500	1100	4 FG / 0,76 PVB/ 4 FG / SZR / 3 FG / 0,38 PVB / FG 3	58
			500	5300	500	1100	4 FG / 0,76 PVB/ 4 FG / SZR / 4 FG / 0,38 PVB / FG 4	59
			500	4000	500	1100	3 FG / 0,76 PVB/ 3 FG / SZR / 3 FG / 0,38 PVB / FG 3	60
A + C3	MIG (3-fach)	Allseitig	500	2100	800	3500	FG 4 / 0,76 PVB / FG 4 / SZR / FG 4 / SZR / FG 6	61
C2			500	2100	800	1100	FG 4 / 0,76 PVB / FG 4 / SZR / FG 4 / SZR / FG 6	62



Zusätzliche Anforderungen an linienförmig gelagerte Verglasungen der Kategorien A und C

Die aufgeführten linienförmig gelagerten Rechteckverglasungen gelten unter den nachfolgend aufgeführten Bedingungen als stoßsicher im Sinne der DIN 18008-4.

- Die Verglasungen müssen eben sein. Zulässige Abweichungen von der Rechteckform zeigt Bild B.1.



Legende

- 1 Breite der Verglasung
- 2 gelagerte Kante
- 3 freie Kante

Bild B.1 – Zulässige Abweichungen von der Rechteckform am Beispiel einer zweiseitig gelagerten Verglasung

- Der Glaseinstand darf bei allseitiger Lagerung der Verglasungen 12 mm nicht unterschreiten. Bei zweiseitig linienförmiger Lagerung beträgt der Glaseinstand mindestens 18 mm.
- Wird die Verglasung in Stoßrichtung durch Klemmleisten gelagert, müssen diese hinreichend steif sein und aus Metall bestehen. Die Klemmleisten sind in einem Abstand von höchstens 300 mm mit metallischer Verschraubung an der Tragkonstruktion zu befestigen. Für diese und für andere Rahmensysteme ist der Nachweis der Stoßsicherheit nach D.1 zu führen.
- Die Verglasungen dürfen nicht durch Bohrungen oder Ausnehmungen geschwächt sein.
- Die in der Tabelle genannten Glas- und Foliendicken dürfen überschritten werden. Anstelle von VSG aus Floatglas darf VSG aus teilvorgespanntem Glas (TVG) mindestens der gleichen Dicke verwendet werden.
- Glasscheiben dürfen keine die Festigkeit reduzierende Oberflächenbehandlung (z. B. Emaillierung) besitzen.
- Die Scheibenzwischenräume von Isolierverglasungen in den Zeilen 1-30 müssen mindestens 12 mm und dürfen höchstens 20 mm betragen. Die Scheibenzwischenräume in Zeile 31-60 müssen mindestens 8 mm und dürfen höchstens 40 mm betragen. Die Scheibenzwischenräume der Dreifachverglasungen in Zeile 61+62 müssen mindestens 12 mm und dürfen höchstens 16 mm betragen.
- Die in den Zeilen 1-4, 7-9, 18, 20 und 28 der Tabelle aufgeführten Mehrscheibenisolierverglasungen dürfen ohne weitere Prüfung als ausreichend stoßsicher angesehen werden, wenn sie um eine oder mehrere ESG- oder heißgelagerte ESG Scheiben im Scheibenzwischenraum ergänzt werden.
- Die in den Zeilen 37-40, 56 und 57 angegebenen Glasaufbauten dürfen im Scheibenzwischenraum durch eine oder mehrere Glasschichten aus ESG oder Verbundsicherheitsglas ergänzt werden.
- Die in der Zeile 31-36, 41-55 und 58-60 aufgeführten Glasaufbauten dürfen im Scheibenzwischenraum durch alle Glaserzeugnisse nach DIN 18008 ergänzt werden. Diese Gläser dürfen auch keramisch bedruckt werden. Die entstehenden Scheibenzwischenräume müssen jeweils noch mindestens 10 mm betragen. In den Scheibenzwischenräumen dürfen feststehende oder verfahrbare Jalousien Elemente (Lamellenstärke < 0,1 mm) eingefügt werden.
- Bei den Zeile 31-62 dürfen als Verbundsicherheitsglas alle Zwischenschichten verwendet werden, für die eine entsprechende allgemeine Bauartgenehmigung nach DIN 18008 vorliegt.
- Bei den Glasaufbauten der Zeile 31-36 und 53-55 darf auf der Absturzseite anstelle der monolithischen ESG Scheibe auch eine Verbundglaseinheit nach EN 14449 gleicher Dicke erhalten.
- Bei der Verwendung von monolithischen ESG sind die aktuellen bauaufsichtlichen Regelungen zu beachten.



Landesbauordnungen zur Festlegung der Absturzhöhen

Der nachfolgenden Tabelle können, die in den einzelnen Landesbauordnungen und Versammlungsstättenverordnungen der Bundesländer enthaltene Festlegungen zu Absturzhöhen und Höhen von Umwehrungen entnommen werden. Es ist immer der volle Wortlaut der jeweiligen Landesbauordnung und/oder der Versammlungsstättenverordnung heranzuziehen.

	Absturzhöhe, ab der eine Umwehrung notwendig ist	Höhe der Umwehrung	Höhe der Fensterbrüstung	Absturzhöhe, ab der eine Umwehrung notwendig ist	Höhe der Umwehrung
Musterbauordnung § 38 „Umwehrungen“	1 m	Von 1 bis 12 m Absturzhöhe: 0,90m, über 12 m Absturzhöhe: 1,10 m	0-12 m: mind. 0,80 m, über 12 m: mind. 0,9m m	Muster-Versammlungsstättenverordnung § 11 „Abschränkungen und Schutzvorrichtungen“	mind. 1,10 m*
Bundesland	gem. LBO			gem. Versammlungsstättenverordnung des Landes	
Baden-Württemberg § 3 „Umwehrungen der Allg. Ausführungsverordnung (LBOAVO) (zu § 16 Abs. 1 LBO)	1 m	Mind. 0,90 m, 0,80 m sind zulässig bei einer Tiefe der Umwehrungen von mind. 0,20 m	Mind. 0,90 m, 0,80 m sind zulässig bei einer Tiefe der Umwehrungen von mind. 0,20 m	§ 11 „Abschränkungen und Schutzvorrichtungen“, 0,20 m	mind. 1,10 m*
Bayern Art. 36	50 cm	Ausreichend hoch und fest		§ 11 „Abschränkungen und Schutzvorrichtungen“	mind. 1,10 m*
Berlin § 38 „Umwehrungen“	1 m	Von 1 bis 12 m Absturzhöhe: 0,90 m, über 12 m Absturzhöhe: 1,10 m	Von 1 bis 12 m Absturzhöhe: 0,80 m, über 12 m Absturzhöhe: 0,90 m	Momentan nur über MVStättV geregelt	mind. 1,10 m*
Brandenburg § 33 „Umwehrungen u. Abdeckungen“	1 m	Von 1 bis 12 m Absturzhöhe: 0,90 m, über 12 m Absturzhöhe: 1,10 m	1-12 m: mind. 0,90 m; über 12 m: mind. 1,10 m	§ 11 „Abschränkungen und Schutzvorrichtungen“	mind. 1,10 m*
Bremen § 38 „Umwehrungen“	1 m	Mind. 1 m über 12 m Absturzhöhe: 1,10 m	0-12 m: mind. 0,80 m, über 12 m: mind.0,90 m	§ 11 „Abschränkungen und Schutzvorrichtungen“	mind. 1,10 m*
Hamburg § 38 „Umwehrungen und Brüstungen“	1 m	Von 1 bis 12 m Absturzhöhe: 0,90 m, über 12 m Absturzhöhe: 1,10 m	Von 1 bis 12 m Absturzhöhe: 0,80m, über 12 m Absturzhöhe: 0,90 m sofern Brüstungstiefe ≥ 15 cm	§ 11 „Abschränkungen und Schutzvorrichtungen“	mind. 1,10 m*
Hessen § 35 „Umwehrungen“	1 m	1 bis 12 m Absturzhöhe: a) bei Wohngebäuden und bei anderen baulichen Anlagen, die keine Arbeitsstätten sind: 0,90 m, b) bei Arbeitsstätten: 1,00 m über 12 m Absturzhöhe: 1,10 m	Von 1 bis 12 m Absturzhöhe: 0,80m, über 12 m Absturzhöhe: 0,90 m	§ 11 „Abschränkungen und Schutzvorrichtungen“	mind. 1,10 m*



	Absturzhöhe, ab der eine Umwehrung notwendig ist	Höhe der Umwehrung	Höhe der Fensterbrüstung	Absturzhöhe, ab der eine Umwehrung notwendig ist	Höhe der Umwehrung
Mecklenburg-Vorpommern §38 „Umwehrungen und Abdeckungen“	1 m	Von 1 bis 12 m Absturzhöhe: 0,90 m, über 12 m Absturzhöhe: 1,10 m	Von 1 bis 12 m Absturzhöhe: 0,80m, über 12 m Absturzhöhe: 0,90 m	§ 11 „Abschränkungen und Schutzvorrichtungen“	mind. 1,10 m*
Niedersachsen § 4 „Umwehrungen“ der Allgemeinen Durchführungsverordnung zu NbauO zu § 23 NbauO	1 m	Von 1 bis 12 m Absturzhöhe: 0,90 m, über 12 m Absturzhöhe: 1,10 m	Von 1 bis 12 m Absturzhöhe: 0,80m, über 12 m Absturzhöhe: 0,90 m	§ 11 „Abschränkungen und Schutzvorrichtungen“, 0,20 m	mind. 1,10 m*
Nordrhein-Westfalen § 41 „Umwehrungen“	1 m	Von 1 bis 12 m Absturzhöhe: 0,90 m, über 12 m Absturzhöhe: 1,10 m	Von 1 bis 12 m Absturzhöhe: 0,80m, über 12 m Absturzhöhe: 0,90 m	§ 11 „Abschränkungen und Schutzvorrichtungen“, der Sonderbauverordnung	mind. 1,10 m*
Rheinland-Pfalz § 38 „Umwehrungen“	1 m	Von 1 bis 12 m Absturzhöhe: 0,90 m, über 12 m Absturzhöhe: 1,10 m	Von 1 bis 12 m Absturzhöhe: 0,80m, über 12 m Absturzhöhe: 0,90 m	§ 11 „Umwehrungen“, 0,20 m	mind. 0,90 m
Saarland § 38 „Umwehrungen“	1 m	Von 1 bis 12 m Absturzhöhe: 0,90 m, über 12 m Absturzhöhe: 1,10 m	Von 1 bis 12 m Absturzhöhe: 0,80m, über 12 m Absturzhöhe: 0,90 m	§ 11 „Abschränkungen und Schutzvorrichtungen“	mind. 1 m*
Sachsen § 38 „Umwehrungen und Abdeckungen“	1 m	Von 1 bis 12 m Absturzhöhe: 0,90 m, über 12 m Absturzhöhe: 1,10 m	Von 1 bis 12 m Absturzhöhe: 0,80m, über 12 m Absturzhöhe: 0,90 m	§ 11 „Abschränkungen und Schutzvorrichtungen“	mind. 1,10 m*
Sachsen-Anhalt § 37 „Umwehrungen“	1 m	Von 1 bis 12 m Absturzhöhe: 0,90 m, über 12 m Absturzhöhe: 1,10 m	Von 1 bis 12 m Absturzhöhe: 0,80m, über 12 m Absturzhöhe: 0,90 m	§ 11 „Abschränkungen und Schutzvorrichtungen“	mind. 1,10 m*
Schleswig-Holstein § 39 „Umwehrungen“	1 m	Von 1 bis 12 m Absturzhöhe: 0,90 m, über 12 m Absturzhöhe: 1,10 m	Von 1 bis 12 m Absturzhöhe: 0,80m, über 12 m Absturzhöhe: 0,90 m	§ 11 „Abschränkungen und Schutzvorrichtungen“	mind. 1,10 m*
Thüringen § 36 „Umwehrungen“	1 m	Von 1 bis 12 m Absturzhöhe: 0,90 m, über 12 m Absturzhöhe: 1,10 m	Von 1 bis 12 m Absturzhöhe: 0,80m, über 12 m Absturzhöhe: 0,90 m	Momentan nur über MVStättV geregelt	mind. 1,10 m*

*Sonderregelungen für Brüstungen vor Sitzplatzreihen und bei bestimmter Tiefe der Brüstung beachten!

Einige Bundesländer haben in ihren Landesbauordnungen oder entsprechenden Verordnungen/Vorschriften zur Landesbauordnung zusätzliche Anforderungen an die Absturzsicherung, wenn mit dem Aufenthalt von Kindern bzw. Kleinstkindern zu rechnen ist. Wortlaut und Anforderungen sind je nach Bundesland unterschiedlich.

Zur Thematik absturzsichernde Verglasungen, siehe auch:

ISOLAR Kundeninformation: „Glastypen-Kompass“.